

Kfz.-Sachverständigenbüro Kay Baschant Maxcrash e.K. - An der Strusbek 8 - 22926 Ahrensburg

Firma
STARCAR Kraftfahrzeugvermietung GmbH
Süderstraße 282
20537 Hamburg

Bei Rückfragen und Zahlung bitte angeben:

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 1/38

Schadengutachten

Fahrzeugdaten

Kennzeichen : WI - SC 6228
Fahrzeug-Ident-Nr. : NMTK33BX40R230549
Fabrikat / Typ : Toyota / C-HR 1,8Ltr. Hybrid Team D (EURO 6d)
Art / Aufbau / Türen : PKW / SUV / 5-türig
Antrieb / Leist. / Hubr. : Hybr. Benzin/E / 72 kW / 1798 ccm
Emissionsgruppe : Euro 6
Farbe : shimmering silver, Metallic
KBA 2.1 / 2.2 : 5013 / AKY
Erste / Letzte Zulass. : 28.02.2023 / 28.02.2023
nächste HU / UMA : 02.2024 / -
Tachostand : 1302 km
Laufleistung : 1302 km (abgelesen)
Vorbesitzer (Anzahl) : keine

Auftragsdaten

Art des Auftrages : Haftpflichtschaden
Auftrag vom / durch : 27.04.2023/Starcar GmbH/Frau Liedmeier
Fahrzeugnummer : 171247
Schadeneintritt : unbekannt
Besichtigung : 02.05.2023 / Bergisch-Gladbacher-Str. 1051-1053 51069 Köln

Fahrzeughalter / Geschädigter

Firma : Europa Service Mobility Partners AG
Straße : Schorberger Straße 66
Plz / Ort : 42699 Solingen

Kosten- und Wertzusammenfassung

Position	Sonstiges	Netto (exkl. Mwst)	MwSt. 19 %	Brutto (inkl. Mwst)
Reparaturkosten		6.304,25 €	1.197,81 €	7.502,06 €
Reparaturdauer in Arbeitstagen	3 Tage			
Merkantile Wertminderung (steuerneutral)	950,00 €			
Restwert (ortsüblich) (Regelbesteuert)		16.277,31 €	3.092,69 €	19.370,00 €
Wiederbeschaffungswert (Regelbesteuert)		27.731,09 €	5.268,91 €	33.000,00 €
Wiederbeschaffungsdauer in Tagen	21 Tage			

Kundendaten

Versicherung

Firma : unbekannt
VPolice Nr. : unbekannt

Versicherungsnehmer

Firma : unbekannt

Anspruchsteller

Firma : STARCAR
Kraftfahrzeugvermietung GmbH
Straße : Süderstraße 282
Plz / Ort : 20537 Hamburg

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 2/38

Fahrzeugdaten - Bereifung

Satz 1

Reifenhersteller : MOMO
Reifenart : Allwetterreifen
Reifengröße : 225/50R18 99V
Profil : vorn: l. 7 mm, r. 7 mm
hinten: l. 8 mm, r. 8 mm

Serien- / Sonderausstattung

siehe Kalkulation

Pflege- und Fahrzeugzustand

Sehr gut

Auftrag:

Gemäß Auftrag wurde das in Rede stehende Fahrzeug zum Zwecke der Beweissicherung und Feststellung der Schadenhöhe von unserem Sachverständigen Herrn Eduard Posien besichtigt und darüber ein Gutachten erstellt.

Identifizierung

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) wurde am Fahrzeug abgelesen und die Übereinstimmung mit den gegebenenfalls vorgelegten und eingesehenen Fahrzeugunterlagen festgestellt.

Zustandsbeschreibung:

Der Allgemeinzustand des Fahrzeuges war vor dem Schadeneintritt: Sehr gut

Zustand der Fahrbereitschaft:

Das Fahrzeug ist roll- und fahrfähig, jedoch aufgrund der unfallbedingten Beschädigungen nicht verkehrs- bzw. betriebssicher.

beobehene Vorschäden:

Beschädigungen und/ oder Hinweise auf eine vorausgegangene, beobehene Unfalleinwirkung, waren zum Besichtigungszeitpunkt augenscheinlich und ohne Teilerlegung nicht erkennbar und wurden auch nicht benannt.

nicht beobehene Vorschäden:

Am Fahrzeug wurden keine nicht beobehene Vorschäden festgestellt.

Stellungnahme zu berücksichtigten Vorschäden

Wenn am in Rede stehenden Fahrzeug bei der Besichtigung des Fahrzeugs ggf. ein reparierter bzw. nicht reparierter Vorschaden erkannt wurde bzw. vorliegt, wurde dieser ggf. vorliegende Vorschaden, wenn dieser den Schadenbereich tangiert, in unserer ggf. erstellten Reparaturkostenkalkulation mit den entsprechend vorzunehmenden Abzügen berücksichtigt.

Sollte im Nachhinein bekannt werden, dass am in Rede stehenden Fahrzeug ein weiterer reparierter, aber nicht erkannter Vorschaden vorliegt und dieser in unserem Gutachten keine Erwähnung findet, liegt es daran, dass uns gegenüber kein

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 3/38

reparierter Vorschaden bekannt ist bzw. benannt wurde, bzw. uns für diesen nicht erkannten bzw. benannten, reparierten Vorschaden keine Reparaturrechnung bzw. kein Nachweis für eine sach- und fachgerechte Reparatur vorgelegt wurde.

Die für die Schadenregulierung wichtige Abgrenzung erkannter Vorschäden (repariert oder nicht) wurde/n in der ggf. erstellten Reparaturkostenkalkulation und bei einer ggf. durchgeführten Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt und entsprechend kenntlich auf dem Deckblatt des Gutachtens ausgewiesen.

Begrifflichkeit der Schadenüberlagerung:

Eine Überlagerung von Vorschäden und dem jetzt eingetretenen Neuschaden am Fahrzeug liegt vor, wenn sich z. B ein, am Fahrzeug befindlicher Vorschaden (Altschaden) im Bereich des jetzt am Fahrzeug eingetretenen Neuschadens befindet, oder aber Bauteile, an denen ein Altschaden vorliegt, jetzt Bauteile bzw. Bereiche des nun neu eingetretenen Schadens tangieren.

Sollte ein ggf. am Fahrzeug vorgefundener Vorschaden also zu einer Schadenüberlagerung mit Bereichen und Bauteilen des jetzt neu eingetretenen Schadenereignisses geführt haben, wurden bei der Erstellung des Gutachtens die, vom Vorschaden betroffenen Bauteile in der durchgeführten Reparaturkostenkalkulation entsprechend gewürdigt!

Hinweis:

Sollten am Fahrzeug ggf. lauffleistungs- und altersbedingte Gebrauchsspuren vorgefunden worden sein, fließen diese ebenfalls in die Schadenbeurteilung mit ein und wurden vom Unterzeichner ebenfalls in diesem Gutachten entsprechend berücksichtigt, angegeben und entsprechend gewürdigt!

Aus aktuellen Anlässen weisen wir auf folgendes hin:

Wenn sich ein erkannter oder benannter bzw. nicht erkannter oder nicht benannter Vorschaden am Fahrzeug,

außerhalb des aktuellen Schadenbereichs befindet,

handelt es sich aus Sachverständigensicht

nicht um eine Schadenüberlagerung,

die irgendeinen Einfluss auf die ggf. durchgeführte Schadenkalkulation hat!

Daran ändert sich auch nichts, wenn dieser nicht den aktuellen Schadenbereich tangierende Vorschaden schon einmal Grundlage einer Schadenregulierung war.

Im vorliegenden Gutachten wurden alle Komponenten, die einer Gutachtenerstellung nach den Richtlinien der IFS-Zert und dem BVSK zugrunde gelegt werden müssen, berücksichtigt.

Bezogen auf die Vorschadenproblematiken bei der Erstellung von Gutachten, wurden richtungsweisende Urteile des BGH und der OLG entsprechend gewürdigt und selbstverständlich berücksichtigt.

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 4/38

Fahrzeugzustand bei der Besichtigung:

Das Fahrzeug wurde im verunfallten, unreparierten Zustand besichtigt.

Durchführung der Besichtigung:

Die Fahrzeugbesichtigung erfolgte ohne technische Hilfsmittel (z.B. Hebebühne).

Anstoßbereich:

Das Fahrzeug wurde durch Anstöße im Heck- und Frontbereich beschädigt.

Schadenhergang:

Über den genauen Schadenhergang ist uns im einzelnen nichts bekannt.
Diesbezüglich verweisen wir auf die näheren Angaben des Anspruchstellers.

Schadenbeschreibung:

Der Umfang der Beschädigungen ist weitestgehend auf den dem Originalgutachten beiliegenden Lichtbildern zu erkennen.

Folgendes wurde im einzelnen bei der Besichtigung festgestellt:

Fahrzeugheck-Stoßfänger-mit Zier- und Anbauteilen verformt / zerbrochen

Fahrzeugheck-Querträger-angestoßen / verformt

Fahrzeugheck-Kofferdeckel / Heckklappe-unterhalb eingedrückt - zerkratzt

Fahrzeugfront-Stoßfänger-mit Zier- und Anbauteilen verformt / zerbrochen

Fahrzeugfront-Querträger-angestoßen / verformt

Hinweis:

In der dem Gutachten beiliegenden Reparaturkosten-Kalkulation wurden die Stundenverrechnungssätze der Firma Autohaus Karst - 51063 Köln berücksichtigt.

Hinweis:

Ausführliche Stellungnahme zu diversen, in unserer Reparaturkostenkalkulation und in unserem Gutachten berücksichtigten schadenrelevanten Arbeits- und Abrechnungspositionen

————— Wichtig, bitte unbedingt lesen ! —————

Gliederung

1. Einleitung - Wichtiger Hinweis zu Kürzungsberichten (Prüfberichte) der Versicherer
Stellungnahme zur Position:
2. Erforderlichkeit einer Probefahrt
3. Erforderlichkeit einer Fahrzeugwäsche / Außenreinigung des Fahrzeugs zur Lackierung
4. Fahrassistenz Systeme einmessen / justieren:
5. Achsgeometrie elektronisch vermessen:
6. Elektronische Farbtonmessung:
7. Beilackieren / Farbtonangleichung
8. Vorbereitung des Fahrzeugs für den Transport zum Lackierer und zurück
9. Fahrzeugverbringung
10. Entsorgungskosten

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 5/38

11. Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung
12. OBD-Auslesung der Steuergeräte
13. Beipolieren angrenzender Bauteile
14. Vorbereitung des Fahrzeugs für dessen Werkstattaufenthalt im Rahmen seiner Unfallinstandsetzung
15. Starterbatterie ab- und anklemmen
16. Korrosionsschutzbehandlung
17. Reiniger

1. Einleitung - Wichtiger Hinweis zu Kürzungsberichten (Prüfberichte) der Versicherer

Aus aktueller Veranlassung möchten wir im Folgenden auf die wiederholte Kürzungspraxis von Reparatur- und Wertpositionen in den Gutachten unabhängiger Kfz.-Sachverständiger durch vereinzelt regulierende Versicherer eingehen. Es ist also auch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen, dass die für diesen Unfallschaden zuständige schadenregulierende Versicherung unterschiedliche Arbeitspositionen aus der von uns erstellten und diesem Gutachten beiliegenden Reparaturkostenkalkulation herausstreicht und auf diese Weise die zu regulierenden Reparaturkosten dieses Schadenereignisses somit zum Teil nicht unerheblich kürzt.

Aus diesem Grunde habe ich, Kay Baschant, Inhaber vom Kfz.-Sachverständigenbüro Kay Baschant MAXCRASH e. K., (von der IHK zu Lübeck öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kfz.-Schäden und Bewertung sowie von der IFS zertifizierter Kfz.-Sachverständiger) zu den, weiter unten aufgeführten Reparatur- und Wertpositionen, ausführliche Stellungnahmen verfasst.

Diese dienen dem besseren Verständnis für den Geschädigten, den Rechtsanwalt sowie für die Versicherungen und die Gerichte und erläutern in nachvollziehbarer Art, warum wir diese Positionen in unserem Gutachten berücksichtigt haben.

Für Sie als Geschädigten ist folgendes besonders wichtig zu wissen:

Wir berücksichtigen in unseren Reparaturkalkulationen nur die erforderlichen, aus Sachverständigensicht für eine sach- und fachgerechte Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeug mindestens erforderlich werdenden Arbeitspositionen.

Sollte es also im vorliegenden Fall zu Kürzungen, einiger oder mehrerer von uns in diesem Gutachten enthaltenen Reparatur- oder Wertpositionen kommen, melden Sie sich bitte unbedingt bei uns oder Ihrem in diesen Vorgang einbezogenen Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Die Kürzung von Arbeits- und Wertpositionen (z. B. Wiederbeschaffungswert, Wertminderung usw.) in Gutachten von unabhängigen Kfz.-Sachverständigen wird von den Versicherern in aller Regel unter Zuhilfenahme von speziell dafür entwickelten Systemen vorgenommen und meistens maschinell durchgeführt.

Die Kürzungsberichte werden dann sehr häufig ohne eine weitere sachkundige Überprüfung der Kürzungsergebnisse (ebenfalls) automatisch erstellt und dem Geschädigten zugesandt.

Für den Geschädigten ist es deshalb besonders wichtig zu wissen, dass ihm die, von der Versicherung durchgeführten Kürzungen von Arbeits- und Wertpositionen gemäß gängiger Rechtsprechung in aller Regel durchaus im Rahmen der Schadenregulierung zustehen.

Der unbedarfte Geschädigte weiß in aller Regel leider überhaupt nicht, was ihm im Haftpflichtschadenfall rechtlich zusteht. Deshalb ist an dieser Stelle unsere dringende Empfehlung für Sie, als unschuldig in einen Haftpflichtschadenfall involvierte/n Geschädigte/n:

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 6/38

Nehmen Sie im Falle eines unverschuldeten Unfalls neben uns als unabhängige Kfz.-Sachverständige auch unbedingt die Unterstützung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht in Anspruch.

Dies ist ganz wichtig für die Durchsetzung aller, Ihnen als schuldlosen Geschädigten rechtlich zustehenden Ansprüche aus diesem Schadenereignis. Nicht zuletzt auch wegen der Durchsetzung der beschriebenen ggf. vorgenommen Kürzungen! Das spart heutzutage bei der Regulierung des nun eingetretenen Schadenfalls sehr viel Zeit und eine z. T. nicht unerhebliche Menge an monetären Verlusten.

Die Kürzungsberichte der schadenregulierenden Versicherungen und nicht zielführende Nachfragen zu klaren Sachverhalten, verzögern leider durch diese Vorgehensweise, bedingt durch die erforderlich werdenden Schriftwechsel zwischen der Versicherung, dem Rechtsanwalt und dem Kfz.-Sachverständigen, ganz erheblich den Zeitaufwand für die Schadenregulierung.

Um den Zeitaufwand für die Schadenregulierung des vorliegenden Schadenereignisses zu verkürzen und einen monetären Verlust zu verhindern bzw. deutlich zu reduzieren, nehmen wir deshalb ab sofort in unseren Gutachten bereits schon bei dessen Erstellung ausführlich und nachvollziehbar Stellung zu den, in unserer beigefügten Reparaturkostenkalkulation aufgeführten Arbeitspositionen.

Mittels unserer ausführlichen Stellungnahmen erläutern wir sehr ausführlich und nachvollziehbar zudem auch alle weiteren, die Schadenregulierung betreffenden Abrechnungspositionen in unserem Gutachten (Stellungnahme zum Wiederbeschaffungswert, den Vorschäden, Schadenüberlagerungen usw.).

Diese sehr ausführlichen und sehr hilfreichen Stellungnahmen dienen also, wie oben beschrieben, neben dem besseren Verständnis des Gutachteninhalts auch dazu, den Zeitaufwand für die gesamte Schadenregulierung (angefangen bei einer Gutachtenerstellung durch unser Unternehmen Kfz-Sachverständigenbüro Kay Baschant Maxcrash e.K.) deutlich zu reduzieren, da ab sofort die beschriebenen sehr zeitaufwendigen Kommunikationswege (Schriftwechsel usw.) durch diese ausführlichen Stellungnahmen entfallen können.

Natürlich nur, wenn alle Beteiligten die Ausführungen in unseren Gutachten auch sorgfältig lesen.

Weitere Stellungnahmen zu unseren bereits in diesem Gutachten sehr ausführlich erläuterten Stellungnahmen bedeuten einen zusätzlichen überflüssigen Zeitaufwand für unser Unternehmen und bei der gesamten Regulierung dieses Schadenereignisses. Deshalb werden weitere oder überflüssig angeforderte Stellungnahmen zu den Ausführungen in unserem Gutachten gemäß unserer Gebührenliste auch zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag für unsere Stellungnahmen ist gemäß aktueller Rechtsprechung ebenfalls (genauso wie die Inanspruchnahme eines eigenen beauftragten Gutachters und Rechtsanwalts) Bestandteil der gesamten Schadenregulierung und muss von der Versicherung des Schädigers bezahlt werden.

2. Erforderlichkeit einer Probefahrt

Ggf. haben wir in unserer Reparaturkostenkalkulation den Zeitaufwand für die Durchführung einer Probefahrt berücksichtigt. Dies wird damit begründet, dass der Umfang der Unfallschadenreparatur auch Instandsetzungen an Bauteilen beinhaltet, deren Aus- und Einbau, die Instandsetzung oder aber deren Erneuerung zu einer Geräuschbildung am Fahrzeug während des Fahrbetriebs führen können.

Ggf. vorkommende Geräuschentwicklungen (Klappern, Windgeräusche usw.) während des Fahrbetriebs des Fahrzeugs können trotz sach- und fachgerechter De- und Montagearbeiten (z.B. zur Vorbereitung der Lackierung) und auch nach erforderlich werdenden Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Unfallschadenreparatur aus Sachverständigensicht nicht ausgeschlossen werden.

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 7/38

Um einer Wiedervorstellung des bereits an den Geschädigten ausgelieferten reparierten Fahrzeugs, wegen aufgetretener Geräusche am Fahrzeug während dessen Fahrbetriebs vorzubeugen, wird aus Sachverständigensicht die Durchführung einer abschließenden Probefahrt im Rahmen der durchzuführenden Reparaturmaßnahmen für erforderlich gehalten und deren Zeitaufwand in unserer Reparaturkostenkalkulation berücksichtigt.

3. Erforderlichkeit von Reinigungsarbeiten (Fahrzeugwäsche / Außenreinigung des Fahrzeugs zur Lackierung)

Ggf. wurde in unserer Kalkulation die Position: Fahrzeugwäsche / Außenreinigung vor und nach der Instandsetzung des in Rede stehenden Fahrzeugs als erforderliche Zusatzarbeit berücksichtigt.

Eine Außenreinigung des Fahrzeugs ist zeitnah vor der Lackierung erforderlich, um den Zustand der Lackierung, wie z. B. eventuell unfallbedingte zusätzliche Beschädigungen im Lack und nicht wasserlösliche Verschmutzungen im zu lackierenden Bereich, erkennen zu können und um z. B. auch eine einheitliche elektronische Farbtonmessung zu gewährleisten.

Selbstverständlich ist auch ebenfalls eine Fahrzeugreinigung nach der Instandsetzung vorzunehmen, um Verschmutzungen am Fahrzeug zu beseitigen, die im Rahmen der Reparaturarbeiten auftreten.

Diese Arbeitsposition wird aus Sachverständigensicht für erforderlich gehalten.

4. Fahrassistenz-Systeme einmessen / justieren:

Sollten am in Rede stehende Fahrzeug Assistenz-Systeme verbaut sein und befinden sich Bauteile hiervon im Schadenbereich, ist aufgrund der unfallbedingt eingetretenen Beschädigungen ein Einmessen oder Justieren der Fahrassistenz-Systeme erforderlich.

Ebenso wird eine Kalibrierfahrt nach der Reparatur des Schadens erforderlich. Die Kalibrierfahrt ersetzt nicht die Probefahrt. Sie dient lediglich dem automatischen Einjustieren der Fahrassistenzsysteme während des Fahrbetriebs.

Diese Arbeitsposition ist zwingend erforderlich und wird aus Sachverständigensicht für erforderlich gehalten.

5. Achsgeometrie elektronisch vermessen:

Da es aus Sachverständigensicht nicht ausgeschlossen ist, dass unfallbedingt ein starker Anstoß z. B. gegen ein tragendes Karosseriebauteil des Radhauses oder gegen ein Rad stattgefunden hatte, ist die Achsgeometrie vor der Reparaturmaßnahme zu vermessen und ggf. einzustellen.

Sollte ein erkennbarer Anstoß gegen ein Rad oder Achsbauteil stattgefunden haben, so dass auch Bauteile der Achsen, Achsaufhängungen usw. oder aber die Lenkung erneuert werden müssen, ist die Achsgeometrie für die Feststellung eventuell eingetretener Beschädigungen an der Achse vor der Schadeninstandsetzung zu vermessen.

Das Gleiche gilt für eine wichtige Achsvermessung nach einer durchgeführten Instandsetzung im Bereich der Achsen um die ordnungsgemäße Einstellung der Achsgeometrie noch einmal zu überprüfen. Diese Arbeitsposition ist erforderlich und wird auch Sachverständigensicht für erforderlich gehalten.

6. Elektronische Farbtonmessung (Farbtonanalyse):

Die vom Sachverständigen vorgegebene Arbeitsposition „elektronische Farbtonanalyse“ ist nicht automatisch in der herstellereitig vorgegebenen Lackier Vorbereitungszeit enthalten. In der herstellereitigen Lackvorbereitungszeit sind alle andere vorbereitende Arbeiten, ggf. (allerdings nicht bei jedem Hersteller) wie Aufwendungen zum Mischen der Farbe sowie zur

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 8/38

Erstellung eines Farbmusterblechs enthalten.

Da bei vielen verschiedenen Farbtönen schon ab Werk Farbnuancierungen vorhanden sind, stehen dem Lackierer mehrere unterschiedliche Farbrezepturen zur Verfügung, aus denen er diejenige auswählen muss, die den größten Übereinstimmungsgrad mit der Originalfahrzeuglackierung verspricht.

Erst nachdem sich der Lackierer auf Basis der elektronischen Farbtonanalyse für die erfolgversprechenste Rezeptur des betreffenden Reparaturlackauftrags entschieden hat, beginnt die eigentliche, ggf. herstellereitige Vorbereitungszeit mit Mischen der Farbe und dem Erstellen von Farbmusterblechen, um durch Variationen bei der Spritztechnik die Übereinstimmung mit der Lackstruktur und deren Erscheinung zu erreichen.

Diese Arbeitsposition ist kein Bestandteil der Vorbereitungsarbeiten für die Lackierung oder der Instandsetzung. Sie wird als zusätzliche Arbeitsposition aus Sachverständigensicht für förderlich gehalten.

7. Beilackieren / Farbtonangleichung

Die neue Lackierung des reparierten Schadenbereichs führt aufgrund unterschiedlicher Einflüsse (Fahrzeugalter, Untergrund der zu lackierenden Fläche, Lackart usw.) zu Ungleichmäßigkeiten / Unregelmäßigkeiten im Farbtonverlauf der, an den Reparaturbereich angrenzenden Bereiche.

Diese Ungleichmäßigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten sind für einen laienhaften Betrachter nicht unbedingt erkennbar. Wohl aber für einen Fachmann. Dieser erkennt bei einer Annäherung an das lackierte Fahrzeug bei optimalen Lichtverhältnissen sofort, dass das Fahrzeug im Schadenreparaturbereich neu lackiert wurde.

Dieser Umstand stellt sich in der Folge als großer Nachteil für den Anspruchsteller bzw. Fahrzeughalter dar. Denn der lackierte Schadenbereich wird in aller Regel sofort beim bloßen Anblick des Fahrzeugs erkannt. Dies wirkt sich natürlich besonders negativ bei z. B. einem Verkauf oder einer Rückgabe des Fahrzeugs (z. B. nach einem Leasing) an das Autohaus aus.

Aus diesem Grunde wird aus Sachverständigensicht bei der jetzt durchzuführenden Lackierung des Schadenbereichs, eine Farbtonangleichung durch eine Beilackierung der angrenzenden Bauteile für erforderlich gehalten.

8 . Vorbereitung des Fahrzeugs für den Transport zum Lackierer und zurück zur Werkstatt

Für die Verbringung des instandgesetzten Fahrzeugs zum Lackierer und vom Lackierer zurück, werden u. A. mindestens folgende Arbeitsschritte erforderlich.

- im Reparaturbereich angrenzende lose Bauteile am Fahrzeug befestigen / fixieren
- Fahrzeug- Innenraum gegen Verschmutzung schützen; abdecken
- ggf. mitzulackierende Bauteile im Fahrzeug ablegen, bzw. sicher zu verstauen
- Fahrzeug zu seinem Abholort auf dem Firmengelände für den Transport zum Lackierer verbringen und dort sicher abstellen
- Fahrzeugschlüssel am entsprechend vereinbarten Ort sicher deponieren.
- Zeitpunkt der Fahrzeugverbringung mit dem Lackierer disponieren
- Rückführungszeitpunkt mit dem Lackierer besprechen

Ankunft des Fahrzeugs beim Lackierer:

- Fahrzeugschlüssel in der Lackierei-Serviceannahme abgeben

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 9/38

- Fahrzeug an den Lackierplatz bewegen - ggf. lose, aber zusätzliche schadenbedingt zu lackierende Bauteile aus dem Fahrzeug herausnehmen und gesichert an deren Lackierort ablegen

Nach der Fertigstellung des Fahrzeugs beim Lackierer:

- ggf. lose, aber lackierte Bauteile wieder gesichert zurück ins Fahrzeug legen

Ankunft des zurückgeführten Fahrzeugs in der Instandsetzungswerkstatt

- Fahrzeugschlüssel beim Service etc. zurückgeben
- Für die Komplettierung des instandgesetzten Fahrzeugs, dieses von seinem Abstellort auf dem Werkstattgelände an den Arbeitsplatz in der Werkstatt bewegen

Anhand dieser Auflistung ist eindrucksvoll zu erkennen, welche umfangreichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung des Fahrzeugs für die Verbringung zum Lackierer und zurück zur Werkstatt erforderlich werden. Dieser nicht unerhebliche zusätzliche Zeitaufwand ist aus Sicht des Unterzeichners kein Bestandteil der Verbringungskosten und somit im Rahmen der Reparaturarbeiten für erforderlich gehalten.

9. Fahrzeugverbringung

Die banal klingende Bezeichnung: „Verbringung des Fahrzeugs zum Lackierer“ und zurück beinhaltet folgende zeitintensive Arbeiten:

- Fahrzeug auf den Transporter aufladen und für den Transport sichern
- Fahrzeug zur Lackiererei transportieren und dort abladen
- Fahrzeug nach dem Lackieren wieder auf das Transportfahrzeug aufladen und sichern
- Fahrzeug auf dem Transporter zurück zur Instandsetzungswerkstatt fahren und dort abladen
- Kraftstoff - und Gemeinkostenanteil für den Transporter müssen ebenfalls berücksichtigt werden!

Für diese doch zeitaufwendige Tätigkeit entsteht, abhängig von der Entfernung zur Lackierer und nicht immer einkalkulierbaren weiteren Umständen auf dem Transportweg (Stau, hohes Verkehrsaufkommen usw.) ein häufig, nicht unerheblicher von uns in unserer Kalkulation somit pauschal angegebener Zeitaufwand.

Dies gilt für die Annahme, dass der Lackierbetrieb den Transporter stellt und bedient (es fallen eine Hin- und Rückfahrt an).

Wenn die Werkstatt den Transporter stellt, fallen zwei Hin- und Rückfahrten zum Lackierer an.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Verbringungskosten aus Sachverständigensicht im Rahmen der Reparatur erforderlich.

10. Entsorgungskosten

Aufgrund der Umweltschutzbedingungen müssen Flüssigkeiten und Lackreste nach der Reparatur des Fahrzeugs kostenpflichtig entsorgt werden.

Für die Entsorgung fallen die in unserer Kalkulation aufgeführten erstattungspflichtigen Kosten an. Diese Entsorgungskosten sind aus Sachverständigensicht erforderlich und nicht in anderen Kostenbereichen enthalten.

Achtung: Hierbei geht es nicht um die Alteile-Entsorgung!

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 10/38

11. Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung

Die Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung sind laut Herstellervorgaben erforderlich, um nach Durchsicht auf hitzeempfindliche Gegenstände im Fahrzeug vor der Trocknung des Fahrzeuges nach der Lackierung zu entfernen. Für die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen werden die in der Kalkulation angegebenen Arbeitswerte erforderlich.

12. OBD-Auslesen der Steuergeräte

Bevor mit der Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs begonnen wird, sind die Steuergeräte des Fahrzeugs auszulesen, um ggf. unfallbedingt eingetretene Schäden z. B. aufgrund großer Erschütterung durch das Schadenereignis oder aber visuell nicht sofort erkennbarer unfallbedingt eingetretene Schäden an Sensoren, Kabelverbindungen, elektrisch angesteuerten Bauteilen, Steuereinheiten, Can-Bus- Systemprüfung, Warnlampen löschen usw. bereits im Vorweg der Instandsetzung des Unfallschadens erkennen zu können.

Nach der durchgeführten Instandsetzung des Fahrzeugs ist ein wiederholtes Auslesen der Steuergeräte erforderlich, um zu prüfen, ob alle elektronischen Bauteile, auch nach der Instandsetzung (durch Einsatz von ggf. elektrischen Schweißgeräten, Ab- und Anklempfen der Batterie, Austausch von elektronischen Bauteilen und Verbindungen etc.) des Fahrzeugs noch ordnungsgemäß funktionieren.

Bei den modernen Fahrzeugen sind diese Prüfarbeiten unabdingbar und im Rahmen der Unfallschaden-Reparatur aus Sachverständigensicht erforderlich.

13. Beipolieren angrenzender Bauteile

Um den einheitlichen Glanzgrad angrenzender Bauteile im Instandsetzungsbereich anzupassen, müssen die Oberflächen dieser Bauteile im Rahmen einer Farbtonangleichung beipoliert werden. Ferner ist es aus Sachverständigensicht erforderlich, in deren Übergangsbereiche durch ein Polieren dieser Bereiche die vorhandenen Farbnebelreste zu beseitigen. Diese Arbeiten sind aus Sachverständigensicht erforderlich.

14. Schonbezüge, Lenkradschoner - Vorbereitung des Fahrzeugs für dessen Werkstattaufenthalt im Rahmen seiner Unfallinstandsetzung

Bevor das in Rede stehende Fahrzeug der Instandsetzung in der Werkstatt zugeführt wird, ist es erforderlich, dieses gegen Verunreinigungen während und durch die Instandsetzung zu schützen.

Hierfür müssen die Fußräume mit speziellen Kunststoff- oder Papierfußmatten und das Lenkrad mittels Lenkradschonerfolie geschützt werden.

Sofern keine Vorbereitungsarbeiten für die Verbringung erforderlich werden, ist ebenfalls der Fahrzeuginnenraum komplett abzudecken.

An den Schadenbereich angrenzende Bereiche müssen zudem besonders gegen Beschädigungen, hervorgerufen von z. B. Flex- und Schleifarbeiten sowie weiteren Verunreinigungen aufgrund des Werkstattaufenthaltes geschützt werden.

Diese Tätigkeiten sind im Rahmen der Unfallschaden reparatursachverständiger Sicht erforderlich.

15. Starterbatterie ab- und anklempfen

Bevor mit der Unfallschaden-Instandsetzung des Fahrzeugs begonnen werden kann, muss die Starterbatterie (Massepol) von

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 11/38

der Fahrzeugkarosserie abgeklemt werden, um Schäden an der Batterie und weiteren elektronischen Bauteilen (z. B. Lichtmaschine etc.) abzuwenden. Nach der Instandsetzung muss die Batterie wieder angeklemt werden. Für diese Ab- und Anklemmarbeiten muss die Starterbatterie im Vorwege in aller Regel freigelegt werden. Verkleidungsteile müssen ggf. entfernt und nach dem Wiederanklemmen der Batterie wieder verbaut werden. Diese Arbeiten sind keine Verbundarbeiten und deshalb im Rahmen der Reparaturarbeiten aus Sachverständigensicht erforderlich

16. Korrosionsschutzbehandlung

Ggf. ist im vorliegenden Fall ist aus Sachverständigensicht eine Korrosionsschutzbehandlung vor Spachtelauftrag zur Qualitätssicherung und Einhaltung von Gewährleistungs- voraussetzungen des Fahrzeugherstellers erforderlich. Aufgrund von Richt- und Ausbeularbeiten am Seitenteil ist es nicht ausgeschlossen, dass die bearbeiteten Bereiche den herstellereitig aufgetragenen Lack- und Korrosionsschutz beschädigen werden bzw. haben. Deshalb ist es aus Sachverständigensicht erforderlich, im Schadenbereich exakt diesen Schadenbereich vor den Lackierarbeiten besonders zu schützen, um zukünftige Rostansätze bzw. Durchrostungen vorzubeugen.

17. Reiniger

Der in unserer Kalkulation ggf. berücksichtigte Reiniger ist für die besondere Reinigung des Schadenbereiches aus Sachverständigensicht erforderlich. Grund hierfür sind ggf. stärkere Verunreinigungen im Schadenbereich, durch z.B. Teer, Fette etc.

Grundlage für die Ermittlung der Reparaturkosten:

Die Reparaturkostenkalkulation wurde auf einer EDV-Anlage nach dem DAT-/ Audatex-System erstellt. Diese detaillierte, EDV-gestützte Kalkulation ist Bestandteil des Gutachtens.

Die ausgewiesenen AW (Arbeitswerte) einschließlich zugehöriger Verbundarbeitswerte für die zu ersetzenden Konstruktionsteile entsprechen den Vorgaben der Fahrzeughersteller.

Die Arbeitswerte für Ausbeul- und Richtarbeiten wurden aufgrund des erforderlichen Arbeitsaufwandes durch den Sachverständigen vorgegeben.

Ersatzteilpreise:

Die angegebenen Ersatzteilpreise entsprechen den Empfehlungen des Herstellers oder Importeurs. Eine Preisbindung besteht nicht, so dass gegebenenfalls Preisabweichungen bei den einzelnen Positionen möglich sind.

Die vorgesehene Reparaturfirma bzw. deren Ersatzteillieferant kann auf die UPE (unverbindliche Preisempfehlung) einen Aufschlag erheben.

Soweit bekannt, wurden evtl. werkstattgebundene Ersatzteilpreisaufschläge in der Reparaturkostenkalkulation berücksichtigt

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 12/38

Abzüge für Wertverbesserung:

Durch die schadenbedingten Reparaturarbeiten würde keine generelle Wertsteigerung eintreten, so dass auf Abzüge verzichtet werden kann, sofern die Reparatur gemäß dem vorgeschlagenen Reparaturweg durchgeführt wird.

RC	DVN	ETN	Benennung	Anzahl	Preis pro Stück	Gesamtpreis
		9018906237	SPREIZMUTTER	8	1,13	9,04
		9010906388	SCHRAUBE	3	1,22	3,66
		9016750063	SCHRAUBE	2	0,89	1,78
E	47130	52119F4910	STOSSF.-ABDECKUNG V.	1	568,05	568,05
E	47131	52129F4130	STOSSF.-ABDECKUNG V.U.	1	439,90	439,90
E	47162	52128F4200	ABDECKUNG ABSCHLEPPOESE V.L.	1	20,93	20,93
E	47197	52611F4080	ABSORBER/DAEMPUNGSELEMENT V.O.	1	53,77	53,77
E	47230	52131F4090	VERSTAERKUNG STOSSFAENGER V.O.	1	189,98	189,98
E	47255	52536F4010	HALTER STOSSFAENGER V.L.	1	96,50	96,50
E	47256	52535F4010	HALTER STOSSFAENGER V.R.	1	96,50	96,50
E	47303	(8934133220C4	SENSOR EINPARKHILFE V.L.A.	1	135,73	135,73
E	47304	(8934133220C4	SENSOR EINPARKHILFE V.R.A.	1	135,73	135,73
E	47371	(DAT#E4 737102	EUROKENNZEICHEN V.	1	16,10	16,10
E	47374	52114F4110	UNTERLAGE KENNZEICHEN	1	84,15	84,15
E	47375	DAT#E4 737504	KENNZEICHENUNTERLAGE V.	1	8,82	8,82
E	57011		REPARATURSATZ, BESTEHT AUS:			
		9015960621	SCHRAUBE	2	0,89	1,78
		5216102030	SPREIZNIET	12	1,85	22,20
		7539235200	CLIP	6	2,78	16,68
		9046706206C0	CLIP	2	1,47	2,94
E	57040	52453F4011	STOSSF.-ABDECKUNG H.U.	1	248,06	248,06
E	57245	52159F4910	STOSSF.-ABDECKUNG H.	1	299,87	299,87
E	57311	52164F4020	PLATTE STOSSF.-ABDECKUNG H.L.	1	68,62	68,62
E	57320	52023F4010	VERSTAERKUNG STOSSFAENGER H.	1	132,57	132,57
E	57401	52576F4010	HALTER STOSSFAENGER SEITLICH H.L.	1	83,55	83,55
E	57402	52575F4010	HALTER STOSSFAENGER SEITLICH H.R.	1	83,55	83,55
E	57655	(89341F4020C1	SENSOR EINPARKHILFE H.L.I.	1	135,73	135,73

Nebenkosten

RC	DVN	ETN	Benennung	Mengen- einheit	Preis pro Stück	Gesamtpreis
E	99040		SCHWEMMMATERIAL	1	* 10,00	* 10,00
E	99051		HOHLRAUMSCHUTZMATERIAL	1	* 15,00	* 15,00
N			KENNZEICHENBESCHAFFUNG/GEBUEHREN ZULASSUNGSDIENST	1	* 125,00	* 125,00

Arbeitslohn

RC	DVN	APN	Benennung	Ar- beits- art	Stufe	Std.	Preis/St d.	Gesamtpreis
T	17479	#801013	FEHLERSPEICHER NACH REPARATUR AUSLESEN, GGF. AUSDRUCKEN UND LOESCHEN	M		0,50	189,00	94,50
A	45900+	B020137	NEBELSCHEINWERFER V. BD. A+E	E		0,10	189,00	18,90
E	47130	#520011	STOSSF.-ABDECKUNG V. ERS. (VERBUNDARBEIT) UMFASST: STOSSF.-GRILL V.U., STOSSF.-ABDECKUNG V. A+E, EUROKENNZEICHEN V.	K		0,50	189,00	94,50
E		#820991	KABELSATZ EINPARKHILFE V. A+E/ERS.	E		0,20	189,00	37,80
E	47131	#520991	STOSSF.-ABDECKUNG V.U. ERS. (VERBUNDARBEIT) UMFASST: STOSSF.-ABDECKUNG V. A+E	K		0,20	189,00	37,80
E	47230	#520991	VERSTAERKUNG STOSSFAENGER V.O. ERS. (VERBUNDARBEIT) UMFASST: STOSSF.-ABDECKUNG V. A+E	K		0,20	189,00	37,80
E	47255	#520991	HALTER STOSSFAENGER V.L. A+E/ERS.	K		0,10	189,00	18,90
E	47256	#520991	HALTER STOSSFAENGER V.R. A+E/ERS.	K		0,10	189,00	18,90
E	47312+	B020137	SENSOREN EINPARKHILFE V. A+E/ERS.	E		0,30	189,00	56,70
A	52910	ARBEITSAUF- WAND	KENNZEICHEN H. A+E	K		0,10	189,00	18,90
A	54690	#642991	ABDECKUNG HECKTUER A+E UMFASST: HECKTUERVERKLEIDUNG A+E	K		0,60	189,00	113,40
A	55611	#811991	HECKLEUCHTE L.I. A+E	E		0,10	189,00	18,90
A	55612	#811991	HECKLEUCHTE R.I. A+E	E		0,10	189,00	18,90
E	57040	ARBEITSAUF- WAND	STOSSF.-ABDECKUNG H.U. ERS. (VERBUNDARBEIT)	K		0,30	189,00	56,70

RC	DVN	APN	Benennung	Arbeitsart	Stufe	Std.	Preis/Std.	Gesamtpreis
E	57245	520051	STOSSF.-ABDECKUNG H. ERS. UMFASST: STOSSF.-ABDECKUNG H. A+E, PLATTE STOSSF.-ABDECKUNG H.L.	K		0,80	189,00	151,20
E	57320	#520991	VERSTAERKUNG STOSSFAENGER H. ERS.	K		0,10	189,00	18,90
E	57401	#520991	HALTER STOSSFAENGER SEITLICH H.L. A+E/ERS.	K		0,10	189,00	18,90
E	57402	#520991	HALTER STOSSFAENGER SEITLICH H.R. A+E/ERS.	K		0,10	189,00	18,90
E	57665+	B420137	SENSOREN EINPARKHILFE H. A+E/ERS.	K		0,30	189,00	56,70
E	99051	ARBEITSAUF- WAND	HOHLRAUMSCHUTZ	K		* 0,30	189,00	56,70
I	54040	ARBEITSAUF- WAND	HECKKLAPPE UTH. INST.	K		* 1,50	189,00	283,50
F			EINSATZ MIRACLE REPARATURSYSTEM A+A	M		* 0,50	189,00	94,50

Lackierung

Lackiermethode: Eurolack | Lackart: Metallic (2-Schicht)

LS	DVN	Stufe	Benennung	Materialpunkte	Materialkosten	Std.	Lohn	Gesamtpreis
		ARBEITSAUF- WAND	VORBEREITUNG ZUR LACKIERUNG			1,70	321,30	321,30
		ARBEITSAUF- WAND	VORBEREITUNG ZUR LACKIERUNG ZUSATZ FU- ER KUNSTSTOFFTEILE			0,80	151,20	151,20
		ARBEITSAUF- WAND	FARBMUSTER UND FARBTONFINDUNG (ANZAHL: 1 MAL)			0,30	56,70	56,70
5	47130	NEUTEIL-K-N	STOSSFAENGER OBERTEIL V. (TEIL AUSGEBAUT)	36	198,36	1,10	207,90	406,26
2	54040	INSTANDSET- ZUNG	HECKKLAPPE UTH.	14	77,14	1,20	226,80	303,94
5	57245	NEUTEIL-K-N	STOSSFAENGER ABDECKUNG H. (TEIL AUSGEBAUT)	38	209,38	1,10	207,90	417,28

Zusammenfassung

Summenblock Ersatzteile

	Gesamtpreis
laut Einzelaufstellung (Summe aller Ersatzteilpreise)	3.018,97
+ 1,00% Klein- bzw. Verbrauchsmaterial	30,19
Gesamtsumme	3.049,16

Summenblock Nebenkosten

	Gesamtpreis
Nebenkosten	150,00

Summenblock Arbeitslohn

	Std.	Preis/Std.	Gesamtpreis
Karosserie	5,30	189,00	1.001,70
Elektrik	0,80	189,00	151,20
Mechanik	1,00	189,00	189,00
Summe aller Arbeitslöhne	7,10		1.341,90

Summenblock Lackierung

Lohn

	Std.	Preis/Std.	Gesamtpreis
Lohn	6,20	189,00	1.171,80

Material

	Summe Materialpunkte	Preis je Materialpunkt	Gesamtpreis
Instandsetzung	14	5,51	77,14
Neuteil	74	5,51	407,74
Konstante			72,07
Konstante-K			27,62
Konstante Musterblech (Anzahl: 1)			6,82
Summe Material			591,39

Vorbereitungszeit Blech zu 100 %
 Vorbereitungszeit Kunststoff 100 %
 Sonstige Vorbereitung 100 %
 Materialindex zu 145 %

Summe Lackierung

	Gesamtpreis
Summe Lohn	1.171,80
Summe Material	591,39
Summe Lackierung	1.763,19

Gesamtsummen

	Gesamtpreis
Summe Ersatzteile	3.049,16
Summe Nebenkosten	150,00
Summe Arbeitslöhne	1.341,90
Summe Lackierung	1.763,19
Reparaturkosten netto	6.304,25
Mehrwertsteuer (19,00%)	1.197,81
Reparaturkosten brutto	7.502,06

Alle Beträge in EUR

Legende

S Y S T E M D A T - Kalkulation des Sachverständigen

Diese Kalkulation enthält Angaben, die unter Lizenz des Automobilherstellers / Importeurs aufbereitet und verteilt werden.
 DAT System / SD3 CalculateExpert)

#=Richtzeit: (noch) keine HST-Angabe
 (=ETN nicht zur Bestellung geeignet)
)=letzte UPE, von Hersteller nicht mehr lieferbar
 »=Fremdleistung
 d=Preis aus DMS
 T=Technische Prüfung
 IFL=Position aus IFL-Vorschlagsliste

+ =neue Position aus Reparaturlogik
 *=manuelle Eingabe des Anwenders (gilt nur dann für die Spalte Benennung, wenn ein * am Anfang steht)
 !=Preis wurde durch Umrechnung eines anderen Landes abgeleitet
 A=Zeit gemäß Ausbeulformel
 BFA=Position aus BFA-Vorschlagsliste

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 17/38

Stellungnahme zur Reparaturwürdigkeit:

Das Fahrzeug ist reparaturwürdig.

Hinweis zum Wiederbeschaffungswert und Restwert bei fiktiver Abrechnung:

Obwohl an dem in Rede stehenden Fahrzeug **kein** Totalschaden vorliegt, wurde unter Berücksichtigung der Bundesgerichtshofentscheidung vom 07.06.2005, **AZ:VI 192/04** für den Fall der fiktiven Abrechnung der Wiederbeschaffungswert und der Restwert ermittelt.

Wiederbeschaffungswert: 33000,00 inkl. Mwst (€)

Ausführliche Stellungnahme zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes

1. Einleitung
2. Grundsätzliches
3. Markterhebungen - Fahrzeuggrundwertermittlung
4. Erläuterung gleichartig / gleichwertig
5. Ermittlung des Fahrzeuggrundwertes
6. Ermittlung des Ausgangswertes
7. Wertbeeinflussende Faktoren
8. Ergebnis

1. Einleitung:

Der, für das in Rede stehende Fahrzeug ermittelte Wiederbeschaffungswert berücksichtigt das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Besitzverhältnisse, den festgestellten Fahrzeugerhaltungs und -pflegezustand, ggf. festgestellte Vorschäden sowie herstellereitig verbaute Sonderausstattungen und Sonderzubehör und die Fälligkeit der Hauptuntersuchung. Grundsätzlich soll ein gleichwertiges, wiederzubeschaffendes Fahrzeug mindestens diese Voraussetzungen aufweisen. Gegebenenfalls anfallende Umbaukosten sind im Wiederbeschaffungswert nicht enthalten. Diese werden ggf. gesondert berechnet.

2. Grundsätzliches:

Ein wichtiger Baustein bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist die sachverständige Abwägung, ob es für die Regulierung des Schadenfalls unter Umständen teurer werden kann, besondere Sonderausstattungs-elemente, bzw. in Einzelfällen ggf. auch besondere Einbauten aus einem verunfallten Fahrzeug aus- und in ein entsprechend wiederzubeschaffendes, gleichartiges Fahrzeug umzubauen, um auf diese Weise die Gleichwertigkeit des in Rede stehenden Fahrzeugs, gegenüber einem angebotenen, aber lediglich gleichartigen Vergleichsfahrzeug wiederherzustellen.

Hierfür fallen zusätzlich Umbauzeiten und ein monetärer Umbauaufwand an. Dies verteuert noch einmal zusätzlich die Kosten für die Schadenregulierung und reduziert nach dem Ausbau der umzubauenden Sonderausstattungen und sonstiger Bauteile in aller Regel aus verständlichen Gründen den Restwerterlös für das verunfallte Fahrzeug. Es verlängert sich durch vorzunehmende Umbauarbeiten also auch gleichzeitig die Wiederbeschaffungsdauer.

3. Markterhebungen

Ein weiterer ganz wichtiger Baustein für die Ermittlung eines Wiederbeschaffungswertes auf dem Bewertungsweg zum Wiederbeschaffungswert ist neben der Ermittlung des rein rechnerischen Fahrzeuggrundwertes für ein gleichwertiges Fahrzeug

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 18/38

nach den gängigen Bewertungssystemen (DAT usw.), natürlich auch eine genaue Markterhebung.
Welches im Markt angebotene Fahrzeug entspricht neben den vorgenannten Faktoren vor Allem auch dem Pflege- und Erhaltungszustand und einer vertrauenswürdigen Laufleistung gegenüber dem in Rede stehenden Fahrzeug?

4. Erläuterung gleichartig - gleichwertig

Handelt es sich beim im Markt angebotenen Fahrzeug nur um ein gleichartiges Fahrzeug oder aber um ein gleichwertiges Fahrzeug? Stichwort: zusätzliche Sonderausstattungen, werterhaltende Reparaturen, scheckheftgepflegt usw.
Es kommt vor, dass im Markt einfach keine Fahrzeuge angeboten wurden, die den Sonderausstattungsmerkmalen und den ggf. durchgeführten, werterhaltenden Maßnahmen des in Rede stehenden Fahrzeugs entsprachen und somit durch das für die Bewertungsgrundlagen wichtige Raster fielen.
Dann war es u. U. dementsprechend günstiger, ein im Markt angebotenes serienmäßig hochwertigeres und dadurch dem in Rede stehenden Fahrzeug, gleichwertiges Fahrzeug einer Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes zugrunde zu legen, da dieses ggf. schon serienmäßig mit seiner entsprechend hochwertigen Serienausstattung gegenüber dem in Rede stehenden Fahrzeug mit seiner zusätzlichen Sonderausstattung ausgestattet ist.
Der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes liegen also mehrere wichtige Bewertungsschritte zugrunde.

5. Ermittlung des Fahrzeuggrundwertes

Der Kfz.-Sachverständige muss genauestens ermitteln, welchen Betrag ein Geschädigter aufwenden muss, um sich ein gleichwertiges Fahrzeug in der, im Gutachten des Kfz.-Sachverständigen vorgegebenen Wiederbeschaffungsdauer wiederzubeschaffen?
Hinzukommen kann, dass aufgrund des vom Kfz.-Sachverständigen unter dem Punkt Wiederbeschaffungsdauer im Gutachten vorgegebenen Zeitraum, kaum ausreichend Zeit für einen längeren Verhandlungsspielraum mit dem Anbieter eines gleichwertigen Fahrzeugs im Internet- bzw. im regionalen Markt gegeben ist. Es muss dem Geschädigten also möglich sein, sich innerhalb dieses vorgegeben Zeitfensters ein gleichwertiges Fahrzeug wiederzubeschaffen oder aber ein gleichartiges Fahrzeug entsprechend seinem Fahrzeug umzubauen.
Nach der Ermittlung des Fahrzeuggrundwertes für das wiederzubeschaffende Fahrzeug sowie einer Auswertung des Fahrzeugangebots im Internet und des regionalen Marktes, kann es für den Kfz.-Sachverständigen aus den oben beschriebenen Gründen durchaus erforderlich geworden sein, ein gleichartiges Fahrzeug mit einer etwas hochwertigeren Fahrzeugserien- und Sonderausstattung der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes für das in Rede stehende Fahrzeug zugrunde zu legen, weil u. a. nur dieses Fahrzeug auch zusätzlich zu den genannten Faktoren, die gleichwertigen Serien- und Sonderausstattungsmerkmale, wie das verunfallte Fahrzeug aufwies.
Für den Fall, dass sich neben den herstellerseitig eingebauten Sonderausstattungen auch weitere außergewöhnliche, verwertbare und umzubauende Ausstattungselemente (besondere Einbauten usw.) im verunfallten Fahrzeug befinden, fallen natürlich dennoch zusätzliche Umbauarbeiten dieser Ausstattungen ins wiederzubeschaffende Fahrzeug an, die wir für diese Besonderheit in unserem Gutachten unter der Stellungnahme zu den Umbaukosten vermerkt haben.

Hinweis für den Fall eines besonders raren Fahrzeugangebots im Markt:

Aufgrund eines u. U. relativ raren Angebots gleichwertiger Ersatzfahrzeuge im Markt, kann es bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes war es u.U. besonders schwierig, gleichwertige Vergleichsfahrzeuge am Markt zu finden. Die Anzahl der Fahrzeuge am Markt war u. U. einfach zu klein oder gar nicht vorhanden.
Oder aber gleichwertige Fahrzeuge, bezogen auf das in Rede stehende Fahrzeug, wurden z.B. hochpreisiger angeboten.
Zudem war es u. U. aufgrund eines seltenen Angebots gleichwertiger Fahrzeuge im Markt auch besonders schwierig, wirklich gleichwertige Fahrzeuge, insbesondere in Bezug auf die Serien- und Sonderausstattung, Km-Stand usw. im Markt zu finden und dieser Bewertung zugrunde zu legen. Einmal ganz abgesehen vom Pflege- und Erhaltungszustand oder Laufleistung der im

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 19/38

Markt angebotenen Fahrzeuge. Sollte dies bei dieser Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der Fall gewesen sein, wurde natürlich auch diese Tatsache berücksichtigt.

6. Ermittlung des Ausgangswertes

Die Recherche im Markt hat ergeben, dass gleichwertige Fahrzeuge im regionalen Fahrzeugmarkt in einem Korridor zwischen 32.950,00 Euro und 33.450,00 Euro angeboten werden.
(Durchschnittlicher Marktpreis : 33.200,00 Euro bei Ø 825Km)

Aufgrund der vom Kfz.-Sachverständigen in dieser ausführlichen Erläuterung weiter oben erklärten Vorgehensweise bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes wurde derjenige Ausgangswert für die nun folgende, letztendliche Berechnung des Wiederbeschaffungswertes eines gleichwertigen Fahrzeugs aus dem o. a. Korridor zugrunde gelegt, der dem Gesamtzustand und Wiederbeschaffungswert des in Rede stehenden Fahrzeugs vor dem Unfallereignis am Nächsten kommt.

Von diesem ermittelten Ausgangswert ausgehend, wurden im Folgenden neben ggf. vorhandener Vorschäden, auch sonstige wichtige wertrelevante Gegebenheiten am i. R. stehenden Fahrzeug rechnerisch nachvollziehbar aufgelistet, und dann von diesem Ausgangswert abgezogen oder aber hinzuaddiert, um auf diese Weise letztendlich einen realistischen und vor Allem, nachvollziehbar dargestellten Wiederbeschaffungswert für das in Rede stehende Fahrzeug zu ermitteln:

7. Wertbeeinflussende Faktoren

Fahrzeug-Ausgangswert: 33.200,00 Euro

Im vorliegenden Fall sind zusätzlich auch folgende Besonderheiten für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes zu berücksichtigen:

Reparierte Vorschäden (geschätzt): 0,00 Euro

Unreparierte Vorschäden (geschätzt): 0,00 Euro

ggf. sonstige wertmindernde bzw. werterhaltende oder wertsteigernde Faktoren am Fahrzeug: -200,00 Euro (Laufleistungskorrektur)

8. Ergebnis

Nach Auswertung sämtlicher, dieser ausführlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes für das in Rede stehende Fahrzeug zu entnehmenden Faktoren, wurde letztendlich folgendes Gesamt-Ergebnis, des einzuschätzenden Wieder- beschaffungswertes für das Fahrzeug ermittelt:

Wiederbeschaffungswert regelbesteuert: 33.000,00 Euro

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 20/38

Es handelt sich vorliegend um ein Fahrzeug, das im Kfz-Handel überwiegend regelbesteuert angeboten wird.

Im Wiederbeschaffungswert sind 19% Mehrwertsteuer enthalten.

Restwert: 19370,00 inkl. Mwst (€)

Der Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs (Restwert) wurde ermittelt unter Berücksichtigung der Grundzüge der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 04.06.1993, AZ VI ZR 181/92, ZB NJW 1993, S. 1849 FF. Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Sachverständige auf den Kaufpreis abzustellen, der auf dem regionalen allgemeinen Markt für das unfallbeschädigte Kraftfahrzeug üblicherweise zu erzielen ist. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien beträgt der üblicherweise am allgemeinen Markt erzielbare Restwert den oben bezifferten Betrag.

ML Automobile UG (Anlage II) 19.370,00€ inkl. MwSt.
Fuggerstraße 17
D-51149 Köln
Tel.: +49(89)630209-24
Fax: +49(89)630209-54
Dieses Angebot bleibt gültig bis zum 14.06.2023.

Birkan Hasan 16.870,00€ inkl. MwSt.
Vogelsanger Straße 370
D-50827 Köln
Tel.: +49(89)630209-24
Fax: +49(89)630209-54
Angebotsgültigkeit bis 18.06.2023

Mann Automobile 14.999,00€ inkl. MwSt.
Industriestraße 10
D-47929 Greifath
Tel.: +49(89)630209-24
Fax: +49(89)630209-54
Angebotsgültigkeit bis 20.06.2023

Stellungnahme zur Wertminderung : 950 (€) (Steuerneutral)

Gliederung

1. Was bedeutet „Wertminderung“ des Fahrzeugs?
2. Unterschied technische / merkantile Wertminderung
3. Wertminderung steuerneutral
4. Der Kfz.-Sachverständige ermittelt die merkantile Wertminderung
5. Definition der merkantilen Wertminderung

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 21/38

6. Warum merkantile Wertminderung?
7. Vorgehensweise bei der Ermittlung der merkantilen Wertminderung
8. Entfall einer Wertminderung
9. Kürzung oder Streichung der von uns im Gutachten vermerkten Wertminderung durch die regulierende Versicherung

1. Was bedeutet „Wertminderung“ des Fahrzeugs?:

Am in Rede stehenden Fahrzeug ist unfallbedingt u. U. ein offenbarungspflichtiger Unfallschaden eingetreten. Einen, am Fahrzeug eingetretenen offenbarungspflichtigen Unfallschaden muss der Geschädigte bei einer Veräußerung des Fahrzeugs dem Käufer des Fahrzeugs mitteilen. Deshalb wird sich ein offenbarungspflichtiger Unfallschaden bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs erlösmindernd auswirken. Um den Verlust des Erlöses aus dem Verkauf des Fahrzeugs zu kompensieren, haben wir im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens das Vorhandensein eines offenbarungspflichtigen Unfallschadens am in Rede stehenden Fahrzeug geprüft. Sollte die Überprüfung ergeben haben, dass dies der Fall ist, hat der Unterzeichner eine merkantile Wertminderung für das in Rede stehende Fahrzeug ermittelt.

2. Unterschied technische / merkantile Wertminderung:

Man unterscheidet aus Sachverständigensicht zwei Arten der Möglichkeiten einer, am Fahrzeug eingetretenen Wertminderung:

- a. Die technische Wertminderung (z. B. durch eine nicht sach- und fachgerecht durchgeführte Instandsetzung eines Unfallschadens am Fahrzeug)
- b. Die merkantile Wertminderung (kaufmännisch: Erlösminderung nach einer sach- und fachgerechten Unfallinstandsetzung eines Fahrzeugs).

3. Wertminderung steuerneutral:

Eine am Fahrzeug eingetretene merkantile Wertminderung ist ein steuerneutraler Betrag. Die merkantile Wertminderung ist übrigens ebenfalls Bestandteil des bei der Schadenregulierung zu berücksichtigenden Wiederbeschaffungsaufwandes für das verunfallte Fahrzeug.

4. Der Kfz.-Sachverständige ermittelt die merkantile Wertminderung:

Nach gängiger Rechtsprechung gehört die Ermittlung einer merkantilen Wertminderung zum Aufgabenbereich eines Kfz.-Sachverständigen, da nur dieser über die wertminderungsrelevanten Kenntnisse und aufgenommenen Informationen vom verunfallten Fahrzeug und des aktuellen Fahrzeug-Marktes verfügt. Dieser hat für die Ermittlung der merkantilen Wertminderung somit alle wichtigen Erkenntnisse und Informationen über das i. R. stehende Fahrzeug, die er auch im Rahmen seiner Fahrzeugbesichtigung und Gutachtenerstellung gesammelt hat, die nötig und wichtig sind, um eine annähernd realistisch eingeschätzte merkantile Wertminderung zu ermitteln. Das Vorhandensein einer merkantilen Wertminderung wird durch die Kfz.-Sachverständigen des Kfz Sachverständigenbüros, Kay Baschant Maxcrash e.K. im Falle eines am Fahrzeug eingetretenen

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 22/38

Haftpflichtschadens immer geprüft und im Falle einer Offenbarungspflicht des eingetretenen Unfallschadens auch automatisch berücksichtigt.

Der Betrag der ermittelten merkantilen Wertminderung wird ebenfalls in unserem Gutachten angegeben.

5. Definition der merkantilen Wertminderung:

Die merkantile Wertminderung definiert den monetären Wertverlust (Mindererlös bei Veräußerung) eines Fahrzeugs, an dem ein offenbarungspflichtiger Unfallschaden eingetreten ist.

Das bedeutet, dass ein Fahrzeug nach einem Unfall bei dessen Veräußerung (aufgrund der Offenbarungspflichtigkeit des Schadens gegenüber dem Käufer), weniger Erlös gegenüber einem gleichwertigen, unfallfreien Fahrzeug bei dessen Verkauf erzielen wird.

6. Warum merkantile Wertminderung?:

Hat ein Interessent bei zwei, zum gleichen Preis angebotenen gleichen Fahrzeugen die Wahl zwischen einem unfallfreien und einem gut reparierten Fahrzeug mit einem offenbarungspflichtigen Unfallschaden, wird sich der Kaufinteressent bei z. B. gleichem Angebotspreis, für den Kauf des unfallfreien Fahrzeugs entscheiden.

Es sei denn, das unfallreparierte Fahrzeug wird zu einem, um den Mindererlös (merkantile Wertminderung) verringerten Preis angeboten.

Dies erhöht die realistische Möglichkeit, dass sich ein Kaufinteressent aufgrund des ggf. lukrativen günstigeren Preises, für das gut reparierte Fahrzeug mit einem offenbarungspflichtigen Unfallschaden entscheidet. Diese finanzielle Lücke soll die merkantile Wertminderung schließen.

Die vom Unterzeichner berücksichtigte merkantile Wertminderung soll letztlich also ein, vom Anbieter des Fahrzeugs und einem Kaufinteressenten anzusetzender realistischer Betrag sein, der bestenfalls dem ausgehandelten Mindererlös des Fahrzeugwertes entspricht.

Dieser Betrag kann in der Praxis erfahrungsgemäß auch nur aus einer ganzen, runden Zahl bestehen.

Legt man für die Ermittlung dieser Erlösminderung also lediglich eine typische WM-Ermittlungs-Formel für die Ermittlung einer merkantilen Wertminderung zugrunde, kommt man nicht selten auf sehr unrealistische Mindererlös-Ergebnisse, deren Zahlen „krumm“ oder z. B. mit Kommastellen versehen und aus Sachverständigensicht bei Verkaufsverhandlungen völlig unrealistisch sind. Auch wenn einige Formeln bereits einige wichtige wertermittlungsrelevante Faktoren rechnerisch berücksichtigen, kann man für die Ermittlung der merkantilen Wertminderung nicht nur ausschließlich diese Formeln für die Ermittlung einer merkantilen Wertminderung heranziehen.

Kein Käufer eines Fahrzeugs handelt bei einem Fahrzeugkauf einen Preisvorteil heraus, der sich lediglich aufgrund eines rein errechneten Mindererlöses in Form einer unrealistischen Zahl (Beispielsweise 426,50 € oder z. B. 185€) ergibt.

Der Geschädigte hat beim Verkauf seines Fahrzeugs schlichtweg einen nicht unerheblichen finanziellen Verlust (Erlösminderung), aufgrund des jetzt eingetretenen Schadenereignisses.

Deshalb müssen der ausführlichen Ermittlung einer annähernd realistischen merkantilen Wertminderung deutlich mehr Aspekte zugrunde gelegt werden, als dies bei einer Berechnung der Wertminderung unter Zuhilfenahme einer einzigen Formel der Fall ist.

Auch wenn die unterschiedlichen Formelmodelle bereits einige wichtige Faktoren für die Ermittlung einer Wertminderung berücksichtigen, kommt als Ergebnis in aller Regel lediglich eine rein theoretische Zahl heraus, die aus Sachverständigensicht nicht annähernd realistisch dem eingetretenen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs entspricht.

Unser Unternehmen (Kfz.-Sachverständigenbüro Kay Baschant MAXCRASH e. K.) legt der Ermittlung einer annähernd realistischen merkantilen Wertminderung, wie im Folgenden ausführlich beschrieben, weitere wichtige Faktoren zugrunde.

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 23/38

7. Vorgehensweise bei der Ermittlung der merkantilen Wertminderung:

Die merkantile Wertminderung wird von unseren Kfz.-Sachverständigen bei der Erstellung der Gutachten sehr sensibel und unter Berücksichtigung aktuell wichtiger Kriterien ermittelt.

Bei der Bemessung des Wertminderungsbetrages für das in Rede stehende Fahrzeug werden neben grundlegenden Faktoren, die sich auch in den bekannten Formeln wiederfinden, vor allem auch die wesentlich wertbeeinflussenden Faktoren wie Fahrzeugalter, Anzahl der Halter, Art des Fahrzeugs (Rarität, Premiumsegment, Kleinwagen usw., Fahrzeugzustand, scheckheftpflege, regionale Marktlage unter Berücksichtigung seiner ggf. besonderen Ausstattung, Einsatzzweck, Schadenintensität, Reparatursumme und vorgeschlagener Reparaturweg usw.

Soweit reparierte oder unreparierte Vorschäden am Fahrzeug festgestellt wurden, sind natürlich auch diese Faktoren von uns bei der Ermittlung der merkantilen Wertminderung gewürdigt worden.

Für die Ermittlung der Wertminderung wurden im vorliegenden Fall zudem natürlich auch die gängigen Rechenmodelle (z. B. BVSK, Hamburger Modell usw.) berücksichtigt und deren Ergebnisse bei der Minderwertfindung entsprechend gewürdigt.

Die langjährig geltende Regel, dass ein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht älter als max. 5 Jahre sein darf und eine max. Laufleistung von 100.000km aufweisen darf, um im Falle eines Unfallschadens noch ein Anrecht auf die Ermittlung einer merkantilen Wertminderung zu bekommen, ist aufgrund gängiger Rechtsprechung und aus höchstrichterlicher Sicht (BGH-Urteil 23.11.2004 u. folgende ähnlich lautende Urteile) mittlerweile nicht mehr als rote Linie für die Ermittlung einer Wertminderung ausschlaggebend bzw. kein Ausschlusskriterium für die Inanspruchnahme einer Wertminderung mehr. Ein ganz wichtiger Aspekt für die Ermittlung einer Wertminderung ist übrigens die besondere Erfahrung des Kfz.-Sachverständigen und die relativ genauen Kenntnisse der zugrundeliegenden ermittlungsrelevanten Faktoren des Fahrzeugs und des aktuellen Angebots gleichwertiger Fahrzeuge im aktuellen Markt.

Seine besonderen Erfahrungen beziehen sich neben den umfangreichen Informationen bzgl. des Fahrzeugs z. B. also auch auf die wichtige aktuelle Marktsituation explizit für das in Rede stehende, vom Sachverständigen besichtigte Fahrzeug mit dessen u. U. ganz speziellen Merkmalen.

Schlichtweg; Der gutachtenerstellende Kfz.-Sachverständige kennt das Fahrzeug, aufgrund seiner umfangreich gesammelten Erkenntnisse auf dem Weg zum fertigen Schadengutachten, erst einmal besser als weitere Dritte.

Nur der, das Fahrzeug besichtigende Sachverständige hat also diese speziellen oben beschriebenen Erkenntnisse.

All diese Erkenntnisse hat unser Kfz.-Sachverständige übrigens auch seiner ggf. bereits erfolgten Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes für das in Rede stehende Fahrzeug in seinem Gutachten zugrunde gelegt.

Die vorgenannten wichtigen Kriterien für eine annähernd realistische Ermittlung der merkantilen Wertminderung des in Rede stehende Fahrzeugs, müssen von den Kfz.-Sachverständigen also bei der Ermittlung der merkantilen Wertminderung zwingendberücksichtigt werden.

Aus den vorgenannten Gründen reicht deshalb verständlicherweise auch die bloße Anwendung einer Berechnungsformel für die Ermittlung der merkantilen Wertminderung an modernen Fahrzeugen in Verbindung mit einem, sich ständig in Bewegung befindlichen Fahrzeugmarkt aus Sachverständigensicht heutzutage nicht mehr aus.

Weitere Ausführungen zu aktuellen Gerichtsurteilen bezogen auf Fragen zu Urteilen in Sachen Wertminderung sowie weitere rechtliche schadenregulierungswichtige Informationen erhalten Sie von einem Fachanwalt für Verkehrsrecht!

8. Entfall einer Wertminderung:

Sollte für die Reparatur des Schadens lediglich ein sehr geringer, nicht

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 24/38

offenbarungspflichtiger Instandsetzungsaufwand erforderlich werden, ist am Fahrzeug aus Sachverständigensicht unter Umständen ggf. keine merkantile Wertminderung am Fahrzeug eingetreten.
Dieses prüfen unsere Kfz.-Sachverständigen allerdings, wie bereits erwähnt automatisch im Rahmen der Gutachtenerstellung. Sollten keine wertminderungsrelevanten Kriterien durch den Schadenfall am Fahrzeug eingetreten sein, oder aber andere wertminderungsschädliche Faktoren vorliegen (z.B. Schadenüberlagerung, sehr schlechter Fahrzeugzustand etc.), entfällt aus Sachverständigensicht u. U. eine zu berücksichtigende Wertminderung.
Das Gleiche gilt im Falle eines am Fahrzeug eingetretenen Totalschadens.
Der Entfall der Wertminderung für das in Rede stehende Fahrzeug ist in in diesen Fällen in unserem Gutachten unter dem Punkt Wertminderung mit dem Wort „entfällt“ ausgewiesen.

9. Kürzung oder Streichung der von uns im Gutachten vermerkten Wertminderung durch die regulierende Versicherung :

Zu ggf. vorgenommenen Kürzungen von Arbeits- und Abrechnungspositionen in der von uns erstellten Reparaturkalkulation aufgrund von Kürzungsberichten durch die schadenregulierende Versicherung, haben wir in unserem Gutachten bereits ausführlich Stellung genommen.
Sollte bei der Schadenregulierung also eine Kürzung des von uns ermittelten Wertminderungsbetrages von der regulierenden Versicherung vorgenommen werden, geschieht dies lediglich unter Zuhilfenahme eines besonderen IT-Systems oder aber auch durch einen, mit der Prüfung unseres Gutachtens im Auftrag der regulierenden Versicherung beauftragten Sachbearbeiters bzw. Sachverständigen, der die Kürzungen lediglich nach Aktenlage und entsprechenden Vorgaben seines Auftraggebers, ohne alle, einer Ermittlung der merkantilen Wertminderung zugrunde zu legenden (und hier ausführlich beschriebenen) Faktoren vollständig zu berücksichtigen.
Dies ist aus Sicht des Unterzeichners nicht richtig und kann nur zu einer falschen Beurteilung des Ergebnisses, einer von uns in unserem Gutachten angegebenen merkantilen Wertminderung führen.

Die von uns (Kfz.-Sachverständigenbüro Baschant MAXCRASH e. K.) in unserem Gutachten ausgewiesene merkantile Wertminderung am Fahrzeug ist nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt worden und in der, von uns ausgewiesenen Höhe mindestens bei der Regulierung des Haftpflichtschadens für dieses Fahrzeug zu berücksichtigen.

Reparaturdauer: voraussichtlich ca. 3 Arbeitstage

Bei der Beurteilung der Reparaturdauer wird davon ausgegangen, dass die Instandsetzung des Fahrzeuges zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt wird. Wartezeiten infolge von Ersatzteilbeschaffung, Überführung des Fahrzeuges zur Durchführung von Fremdleistungen oder Auslastung der Werkstattkapazität wurden nicht berücksichtigt.

Wiederbeschaffungsdauer: voraussichtlich ca. 21 Kalendertage

Die Wiederbeschaffungsdauer eines gleichwertigen Fahrzeuges erfordert voraussichtlich den oben angegebenen Zeitraum.

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 25/38

Bemerkung:

Die Ermittlung der Instandsetzungskosten sowie die Wertermittlungen sind auf den Tag der Gutachtenerstellung abgestellt.

Schlusswort

Das vorstehende Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Ahrensburg, den 22.05.2023



i.V. Jens Budahn
Kfz.-Sachverständigenbüro Kay Baschant, Maxcrash e.K.
*Überprüft durch die Qualitätssicherung.

Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 26/38

Fotoanlage:



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 27/38



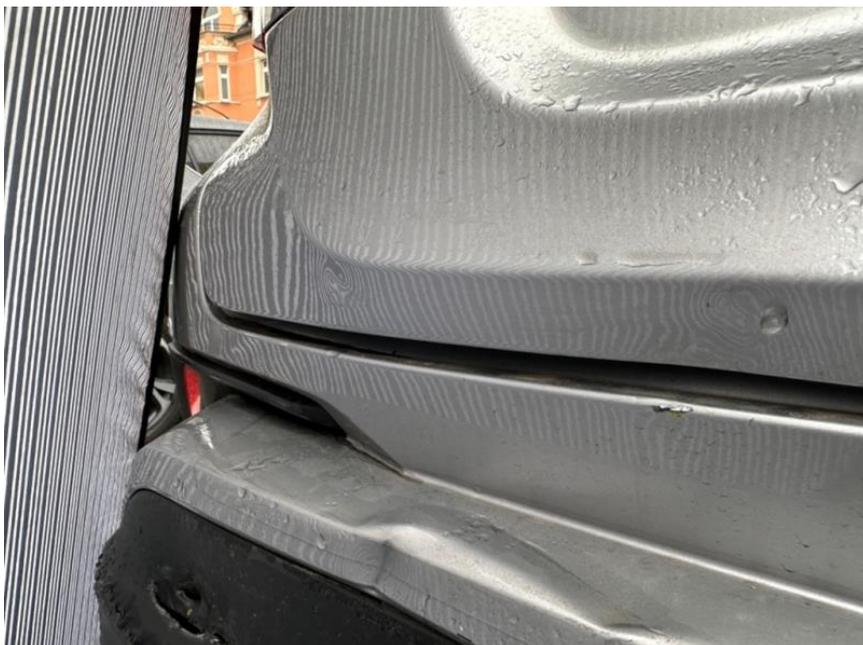
Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 28/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 29/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 30/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 31/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 32/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 33/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 34/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 35/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 36/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
Gutachten-Nr.: B2305H-64607
Schaden-Nr.: 2023143059
Datum: 22.05.2023
Blatt: 37/38



Maxcrash-Nr.: 123/783/353506/00 SG/F
 Gutachten-Nr.: B2305H-64607
 Schaden-Nr.: 2023143059
 Datum: 22.05.2023
 Blatt: 38/38

